

Donnerstag

den 6. Juli

1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 872. (3) Nr. 4943.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsbehörde nach dem am 3. Jänner d. J. im ledigen Stande, ohne Hinterlassung eines Testaments, verstorbenen Herrn Franz von Premerstein, gewesenen jubilirten k. Subernal-Secretär, wird seinen abwesenden und unbekannt wo befindlichen Intestat-Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, daß sie ihre Erbsansprüche binnen einem Jahre und 6 Wochen so gewiß bei diesem Gerichte anzubringen haben, als sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und die dießfällige Erbschaft Jenen aus ihnen eingewantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 17. Juni 1837.

Z. 870. (3) Nr. 154 Merc.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechtes, zugleich Mercantil- und Wechselgerichts in Krain, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Daß Georg Ensburner, laut Vertrag ddo. 19. Juni 1837, den Carl Masly in seine Tuch- und Schnittwaaren-Handlung als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe, und in Folge dessen auf gemeinschaftliches Einschreiten derselben, die Firma: Georg Ensburner und Carl Masly, unter einem protocolleir worden sey.

Laibach am 24. Juni 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 871. (3) Nr. 6141/1036 G. W.

K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hiesländigen Gränz-wache sind 122 Tuchmäntel, 233 Tuchröcke, 418 Tuchbeinkleider, 211 Sommerröcke, 19 Sommerjacken, 198 Sommerbeinkleider und 108 Paar Halbstiefel nothwendig, wozu 549 Wiener Ellen lichtgraues Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener Elle 1 fl. 25 kr.; 881 $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 30 kr.; 836 Wiener Ellen dunkelgrau-melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 24 kr.; 77 $\frac{18}{128}$ Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 30 kr.;

1441 Wiener Ellen Futterwisch, im Fiscalpreise pr. Elle 11 $\frac{1}{2}$ kr.; 2340 $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen russische $\frac{3}{4}$ Ellen breite gut eingelassene Leinwand, im Fiscalpreise pr. Elle 16 kr.; 723 $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen $\frac{1}{4}$ Ellen breite Futterleinwand, im Fiscalpreise pr. Elle 9 kr.; 602 $\frac{2}{12}$ Duzend gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 4 $\frac{5}{6}$ kr.; 78 $\frac{4}{12}$ Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 2 $\frac{3}{4}$ kr., und 855 $\frac{2}{12}$ Duzend beimerne Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 1 $\frac{1}{4}$ kr. E. M. erfordert, und rücksichtlich um die angelegten Fiscalpreise oder unter denselben zur Beistellung ausgebothen werden.

Es kann die Lieferung des Materials oder der fertigen Montoursstücke übernommen werden. Für die Anfertigung der erstgedachten Montoursstücke wird als Macherlohn für einen Mantel 39 kr., für einen Tuchrock 1 fl. 13 kr., für eine Tuchhose 20 kr., für einen Sommerrock 40 kr., für eine Sommerjacke 30 kr. für ein Sommerbeinkleid 20 kr. als Fiscalpreis festgesetzt.

Die Fiscalpreise für die Montoursstücke im fertigen Zustande sind für einen Mantel 7 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr., für einen Tuchrock 8 fl. 9 $\frac{1}{2}$ kr., für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr., für einen Sommerrock 2 fl. 48 kr., für eine Sommerjacke 1 fl. 54 kr., für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 28 kr., endlich für ein Paar Halbstiefel, deren Lieferung nur im fertigen Zustande angenommen werden, 2 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. E. M.

Die Lieferung des Materials oder der fertigen Montoursstücke, oder die Uebernahme der Anfertigung derselben gegen den Macherlohn wird im Wege schriftlicher Offerte, bei übrigens annehmbar befundener Qualität der Waare, dem Mindestbiethenden überlassen werden. Diejenigen, welche diese Lieferung oder die Uebernahme der Anfertigung entweder im Ganzen, oder theilweise zu übernehmen gedenken, werden von folgenden Bedingungen in Kenntniß gesetzt:

1) Die Metallknöpfe müssen fest und mit gut haltbaren Dehrlin versehen, und alle Tuchgattungen ordentlich eingelassen, dann oppretirt, und in diesem Zustande, ohne den Enden, das lichtgraue, dunkelgrüne und dunkelgraue Tuch 1 $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen, das kaisergelbe Tuch

aber $\frac{1}{2}$ Ellen breit, dann dieses und das grüne Tuch im Boden gefärbt, und für die ganze Lieferung vollkommen gleichfärbig seyn.

2) Die Lieferungsangebote sind schriftlich mittelst versiegelten Eingaben in das Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Administrators zu Laibach am Plage Nr. 262 im zweiten Stocke, längstens bis 31. Juli 1837, 12 Uhr Vormittags abzugeben.

Nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtigt.

3) Jeder Offerent hat seiner Offerte, so weit sie auf Materiale oder Montoursstücke im fertigen Zustande gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuche abgeschnittenes, und mit dem Siegel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Offerte muß die Gattung und Menge, dann die Preise der zu liefernden Waare oder Arbeit in Worten ausgedrückt enthalten, und von dem Offerenten, oder dessen gehörig bevollmächtigten Stellvertreter eigenhändig, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, unterfertigt seyn.

4) Eine solche Offerte ist für den Offerenten so lange verbindlich, bis derselbe nicht von Seite dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, welcher das freie Dispositionsrecht hierüber zufließt, der gedachten Verbindlichkeit ausdrücklich enthoben, und worüber die hierortige Entscheidung in der möglichst kürzesten Frist nach Ablauf des Einsendungsstermines erfolgen wird.

5) Zugleich mit dem Anbothe ist ein Neugeld mit 10% von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, nach dem letzten Courspreise, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern amtlich vidirten fidejussorischen Urkunde, entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse zu Laibach, oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu erlegen, welches Neugeld, falls der Anboth genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Geleger wieder zurückgestellt wird. Der Casse-Empfangschein über das eingelegte Badium ist der Offerte beizuschließen.

6) Für den Fall einer nicht bedingnißgemäßen Lieferung, nämlich, wenn Stoff oder Arbeit nicht entsprechend gefunden, oder die Lieferzeit überschritten werden sollte, wozu be-

merkt wird, daß vom Tage des erhaltenen ratificirten Contractes an gerechnet, die Hälfte des Materials oder der fertigen, oder der anzufertigenden Montoursstücke binnen 4 Wochen, die andere Hälfte binnen 8 Wochen geliefert werden muß, behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht bevor, nach freiem Ermessen alles dasjenige zu verfügen, was zur Erreichung des Zweckes, oder zur Abwendung eines Verarial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen amtlichen Vorkehrungen, und deren Kosten, worunter auch eine ganz neue Lieferungsanschreibung, oder sonstige Anschaffung der zu liefernden Objecte begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, welcher hiefür nicht nur mit dem Neugelde, oder der Caution, sondern auch mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften hat. Es bleibt jedoch demselben unbenommen, seine vermeintlichen Ansprüche überhaupt gegen das Verar geltend zu machen.

7) Für die zur rechten Zeit gelieferte und ganz anstandslos befundene Waare oder Arbeit wird, nach der Menge derselben und dem bedungenen Preise, die bare Zahlung von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse an den Lieferanten, oder an die von demselben zur Uebernahme derselben gehörig bevollmächtigte Person gegen gestämpelte Quittung, oder gegen einen gestämpelten Conto, welche von dem hiesigen Deconomate bezüglich der contractmäßigen Lieferung coramissirt seyn müssen, unaufgehalten erfolgen.

8) Die Caution wird dem Lieferanten nach, zur Zufriedenheit beendeter Lieferung zurückgestellt werden.

9) Ueber das Lieferungsgeßäft wird mit jenen Offerenten, deren Anbothe angenommen werden, auf der Grundlage der bemerkten Bedingungen, ein Contract abgeschlossen, wozu zu Einem Exemplare der classenmäßige Stempel von dem Lieferanten zu bestreiten ist.

Das Materiale, so wie die Montoursstücke, sind an das hiesige Verwaltungs-Deconomate abzuliefern, wo sie einer comissionellen Prüfung unterzogen werden.

Rücksichtlich der Anfertigung der Kleidungsstücke wird insbesondere zur Bedingniß gemacht, daß ein Drittel der Kleidungsstücke nach einem größern, ein Drittel nach einem mittlern, und ein Drittel nach einem kleinern Maßstabe verfertigt werden müssen.

Das Weitenmaß muß bei allen Kleidungsstücken der Länge und der Menge der dazu zu

diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. Juni 1837.

Z. 875. (2) Nr. 1311/430

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Anlangen des Johann Kautschisch aus Zwischenwässern, durch Herrn Dr. Kautschisch, de präs. 16. d., Nr. 1371, in die executive Teilbietung der vorhin dem Johann Muskej, nun dem Primus Muslej gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 32 dienstbaren, zu Smokuzh sub Hauszahl 39 gelegenen, laut Schätzungsprotocoll vom 22. Mai l. J., Nr. 1191, executive auf 1272 fl. 10 kr. geschätzten Ganzhube, wegen, aus dem wirtschaftsämtl. Vergleiche ddo. 19. December 1825 und im Executionswegen intabulirt am 15. März l. J., schuldigen 100 fl. nebst 4% Verzugszinsen seit 6. März 1834 und den Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme der 29. Juli, 29. August und der 29. September d. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr in Voco der Realität mit dem Beisage bestimmt, daß diese bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. Juni 1837.

Z. 883. (2) Nr. 2329.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Scherko von Zirknis, in die executive Versteigerung der, dem Barthlmä Krainz von Wesulak gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 463 zinsbaren, gerichtlich auf 877 fl. 40 kr. vertheuerten Halbhube, wegen dem Erstern schuldigen 57 fl. 35 kr. c. s. c. gewilliget, und es werden hiezu der 14. August, der 13. September und der 13. October l. J. jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in Voco Wesulak mit dem Anhang bestimmt, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden wird.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß der Grundbuchextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 27. Juni 1837.

Z. 884. (2) Nr. 1343.

C o n v o c a t i o n s - E d i c t.

Alle jene, die auf den Verlass des zu Prewald am 3. Juli 1836 verstorbenen Stephan Breitling einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben den 19.

(Z. Intell = Blatt Nr. 80. d. 6. Juli 1837.)

Juli l. J. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzlei sogewiß zu erscheinen, wie im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Senofetsch den 20. Mai 1837.

Z. 885. (2) Nr. 717.

Daß vereinte Bezirksgericht Neudegg macht bekannt: Es sey die mit Edict vom 8. März d. J. Nr. 574, kundgemachte, und auf den 20. Mai, 20. Juni und 22. Juli d. J. angeordnete Tagsung zur Veräußerung der, dem Anton Pelschnig von Padesch gehörigen, auf 460 fl. gerichtlich geschätzten Hube, wegen, dem Jacob Zillensberg von eben da schuldigen 110 fl., über Anlangen des Pekttern sistirt worden.

Neudegg am 19. Juni 1837.

Z. 886. (2) Nr. 313.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf wird bekannt gemacht: Es werden am 24. Juli d. J., und nöthigen Falls in den darauf folgenden Tagen, in dem Weingebirge Savode bei Landstraf, die zum Verlasse des am 24. Mai l. J. verstorbenen Bürger Anton Schinger gehörigen, belieufig auf 500 Landeimer sich belaufenden Weinvorräthe von den Jahren 1833, 1834, 1835 und 1836, nebst den dabei befindlichen, durchaus mit Eisen beschlagenen Fässern, auf wenigstens 300 Landeimer, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß das Abschänken sogleich nach der Vicitation vorgenommen, und der erstandene Wein nöthigen Falls auch nach Gurfeld auf Kosten der Massa gestellst werden wird.

K. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Landstraf am 30. Juni 1837.

Z. 1867. (80)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohlfortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplaze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Kram und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.